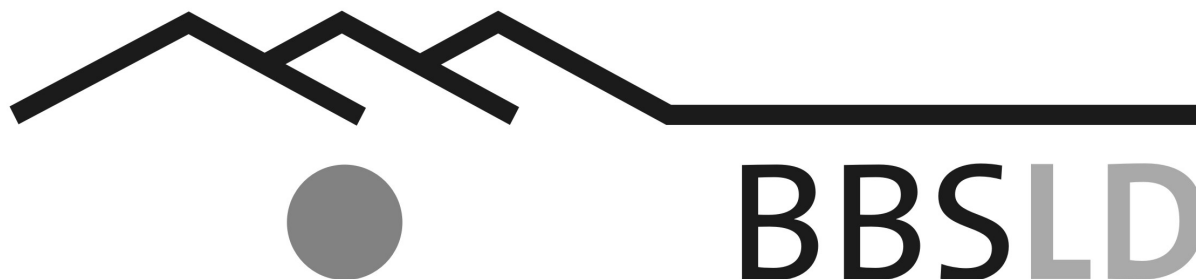


Berufsbildende Schule Landau



**Berufsschule
Berufsfachschule
Höhere Berufsfachschule
Berufsoberschule I und II
Berufliches Gymnasium
Fachschule**

Hausordnung

Jedes Miteinander von Menschen bedarf einer Ordnung. Dies gilt auch für das Miteinander von Schülerinnen/Schülern und Lehrerinnen/Lehrern in der Schule.

Verhaltensweisen wie

- **gegenseitige Rücksichtnahme,**
- **Fairness,**
- **Achtung vor der Person des anderen und**
- **Toleranz**

sind für ein gutes Miteinander unerlässlich.

- **Fremdes Eigentum ist zu achten.**

Schule ist nicht nur Lernort, sondern zugleich auch Lebens- und Erfahrungsraum für Schülerinnen/Schüler und Lehrerinnen/Lehrer, in dem die Formen des Umgangs und Zusammenlebens eingeübt werden.

Gemäß § 67 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2015 und im Einvernehmen mit dem Schulausschuss, im Benehmen mit der Schülervertretung, dem Schulelternbeirat, der Gesamtkonferenz, dem Personalrat und dem Schulträger werden folgende Regeln für jeden an der Schule Beteiligten verpflichtend.

**August-Croissant-Straße 27
76829 Landau in der Pfalz**

Telefon : 06341/9671-0

Telefax : 06341/63902

Email : sekretariat@bbs-landau.de

Organisatorisches im Fall von Krankheit, Umzug, Beurlaubung

1. An-, Ab- und Ummeldungen erfolgen ausschließlich im Sekretariat.
2. Änderungen der Wohnanschrift oder des Ausbildungsbetriebs, der Personalien, des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses melden Schüler/innen umgehend der Klassenleiterin/dem Klassenleiter, die / der die Veränderungen an das Sekretariat weiterleitet.
3. Eine Beurlaubung vom Unterricht müssen Schüler/innen rechtzeitig mit stichhaltiger Begründung schriftlich beantragen. Über die Beurlaubung entscheidet:

bei Einzelstunden	der/die Fachlehrer/in
bis zu 3 Tagen	der/die Klassenleiter/in
bei mehr als 3 Tage	der/die Schulleiter/in
bei längerer Dauer	die Schulbehörde.

Die Verrichtung von Arbeiten für Eltern oder Arbeitgeber bzw. Ausbildungsbetriebe ist kein zwingender Anlass für Beurlaubungen. Für Beurlaubungen zur überbetrieblichen Ausbildung gilt die gesetzliche Regelung.

4. **Unmittelbar vor und nach den Ferien sind grundsätzlich keine Beurlaubungen möglich.**
5. Bei Schulversäumnissen gilt gemäß § 23 Abs. 1 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen:
 - 1) Ist eine Schülerin/ein Schüler durch Krankheit oder sonstige Gründe verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so gilt:
 - a. Die Schule ist unverzüglich am ersten Krankheitstag bis 9:00 Uhr per E-Mail Sekretariat@bbs-landau.de oder telefonisch 06341-96710 zu informieren.
 - b. Die schriftliche Entschuldigung soll formal und inhaltlich dem beigefügten Muster entsprechen.
 - c. Bei Fehlzeiten von mehr als drei Schultagen ist eine ärztliche Bescheinigung dem Klassen- bzw. Kursleiter spätestens am 4. Tag vorzulegen.
 - d. Als Berufsschüler/in lassen Sie sich zuvor die Entschuldigung von Ihrem Betrieb mit Unterschrift bestätigen.
 - e. Als minderjährige(r) Schüler/innen benötigen Sie auf dem Entschuldigungsschreiben die Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
 - 2) Geht die schriftliche Entschuldigung oder Krankmeldung nicht rechtzeitig bei der Schule ein, so gelten die Fehlzeiten als nicht entschuldigt. In diesem Fall werden versäumte Leistungsnachweise (z. B. Klassenarbeiten oder Epochalnoten) als „nicht feststellbar“ (= ungenügend) gewertet.
 - 3) In besonderen Fällen kann zusätzlich zur Entschuldigung die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Besondere Fälle sind z. B. Klassenarbeits- und Kursarbeitstermine und Sportunterricht.

Regeln für den Aufenthalt in der Schule

1. Pünktlichkeit ist selbstverständlich. Schülerinnen/Schüler wie Lehrerinnen/Lehrer kommen so rechtzeitig in die Schule und den Unterrichtsraum, dass der Unterricht pünktlich beginnen kann. Wer zu spät kommt, stört den Unterrichtsablauf und handelt unfair gegenüber seinen Mitschülerinnen/Mitschülern.

Ist zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend, meldet dies die Klassensprecherin/der Klassensprecher oder ein Vertreter der Klasse dem Sekretariat.
2. Während der Unterrichtszeit ist das Verlassen des Unterrichtsraums oder des Schulgeländes nur mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Lehrperson gestattet.
3. In den Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler ihren Unterrichtsraum sowie die Flure des Ost- und Westtraktes.

4. Zu Beginn der Pause und nach dem Unterrichtschluss verlässt die Fachlehrerin/der Fachlehrer als letzte/r den Klassenraum und schließt ihn ab. Nach jeder Unterrichtsstunde ist grundsätzlich die Tafel zu putzen. Nach Unterrichtschluss werden die Stühle hochgestellt. Verantwortlich ist die Lehrperson, die als letzte den Raum verlässt und abschließt.
5. Verlässt ein Schüler/eine Schülerin während einer Pause oder einer Freistunde das Schulgelände, so besteht ein gesetzlicher Versicherungsschutz nur, soweit in dieser Zeit wichtige Angelegenheiten erledigt werden, die mit der Schule im Zusammenhang stehen.
6. Alle verhalten sich so, dass der Unterricht in der eigenen oder in anderen Klassen nicht gestört wird.
7. Der Betrieb von MP3-Player, Handy und ähnlichen nicht dem Unterricht dienenden Geräten ist während des Unterrichts untersagt. Das heißt z. B.: **Das Handy ist im Unterricht grundsätzlich ausgeschaltet und wird in der Schultasche aufbewahrt.**
8. Das Fotografieren, Filmen und sonstige elektronische Aufzeichnungen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis der Schulleitung in den Gebäuden und dem Gelände der Schule nicht gestattet.
9. Das Abspielen von „Filmen“ und anderen Medien mit pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ist auf dem gesamten Gelände der Schule verboten.
10. Nach § 59 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen ist das Rauchen aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen auf allen Schulveranstaltungen untersagt. **Auf dem gesamten Gelände der Schule besteht Rauchverbot.**
11. Das Mitführen und der Konsum von Alkohol und sonstigen Rausch- oder Aufputzmitteln sind in unserer Schule (im Unterricht, in den Pausen und in den Freistunden) verboten.
12. Essen während des Unterrichts ist prinzipiell untersagt. Nicht verschließbare Trinkgefäße sind in den Unterrichts- und Fachräumen und auf den Fluren des Ost- und Westtraktes nicht erlaubt.
13. Das Anbringen von Plakaten und sonstigen Aushängen bedarf der vorherigen Genehmigung der Schulleitung. Gleiches gilt auch für die Verteilung von Schriften und Flugblättern. Rechte der Schülervertretung werden hierdurch nicht berührt.
14. Abzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen sind verboten. Dies gilt auch für Symbole und Aufschriften, die darauf schließen lassen, dass der Träger Sympathisant einer verfassungsfeindlichen Ideologie ist.
15. Das Mitführen von Waffen und von Gegenständen, die als Waffen eingesetzt werden können, ist im gesamten Schulbereich verboten. Dazu zählen auch Selbstverteidigungsmittel aller Art (Sprays usw.). Wer damit angetroffen wird, muss mit Anzeige und dem Schulausschluss rechnen.
16. Fundsachen geben Sie bitte beim Hausmeister ab. Die Schule haftet nicht für verlorene oder beschädigte Gegenstände.
17. Der Hausmeister sowie die Angestellten des Sekretariats sind in ihren Arbeitsbereichen gegenüber Schülerinnen und Schülern weisungsberechtigt.
18. Grundsätzlich ist jede Lehrkraft der Schule aufsichtspflichtig und gegenüber Schülerinnen und Schülern weisungsberechtigt.

Verhalten bei Gefahr und nach einem Unfall

1. Das Verhalten bei Feueralarm oder in sonstigen Bedrohungslagen wird durch die Alarmordnung geregelt. Die in den Unterrichtsräumen ausgehängten Hinweistafeln sind zu beachten.

2. In den Fachpraxisräumen dürfen nur auf Anordnung der Lehrperson Maschinen in Betrieb genommen und Werkzeuge/Geräte benutzt werden. Die Werkstatt- und Laborordnungen sind zu befolgen.
3. Für schuldhaft verursachte Schäden am Schulgebäude, den Schulanlagen sowie den Einrichtungsgegenständen einschließlich der Lehr- und Unterrichtsmittel haften die Verursacher persönlich.
4. Unfälle auf dem Schulweg, dem Schulgelände und während des Unterrichts sind unverzüglich der Aufsicht führenden Lehrkraft und im Sekretariat zu melden.

Regeln für ein angemessenes Verhalten und eine saubere Schule

Wir wollen eine Schule, in der sich alle wohl fühlen.

1. Hygiene und Sauberkeit sind selbstverständlich. Zigarettenkippen und –schachteln sowie Kaugummis und sonstige Abfälle sind in den Mülleimern zu entsorgen.
2. Nach der Pause sind Essens- und sonstige Reste von den Tischen im Foyer abzuräumen und in die aufgestellten Mülleimer zu werfen.
3. Unterrichtsräume werden grundsätzlich aufgeräumt und sauber verlassen. Jeder ist für seinen Platz verantwortlich. Auf die Einhaltung achtet die jeweils unterrichtende Lehrkraft.
4. Halten Sie die Toilettenanlagen sauber und verlassen Sie die Räumlichkeiten so, wie Sie diese selber anzutreffen wünschen. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Der Gang zur Toilette während des Unterrichts wird nur in Ausnahmefällen und nur für jeweils einen Schüler genehmigt.
5. Alle am Schulleben Beteiligte sind aufgefordert, Zivilcourage zu zeigen und Schüler/innen, die gegen die Sauberkeitsnormen verstoßen, auf ihr falsches Verhalten hinzuweisen.
6. Wir lehnen Gewalt jeglicher Form (in Wort und Tat) ab und ahnden solche mit strengsten disziplinarischen Maßnahmen. Wer weg schaut, macht sich mitverantwortlich. Gewalt gegen Personen führt zum Ausschluss aus der Schule.
7. Aus Gründen des gegenseitigen Respekts tragen Schüler wie Lehrer während des Unterrichts keine Kopfbedeckung. Aus religiösen Gründen sind Ausnahmen zugelassen.

Ordnungsmaßnahmen

Gemäß §§ 61,62,63,64 und 65 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen können bei Verstößen gegen die Schul- bzw. Hausordnung neben pädagogischen Maßnahmen u. a. folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

- Tadel durch Fachlehrer/in bzw. Klassenlehrer/in
- Verweis durch den Schulleiter
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht
- Androhung des Ausschlusses aus dem Bildungsgang
- Ausschluss aus dem gewählten Bildungsgang
- Ausschluss von allen Bildungsgängen der besuchten berufsbildenden Schule auf Zeit oder auf Dauer

Landau, 17.05.2017

Gem. § 67 der Schulordnung für die öffentlichen Berufsbildenden Schulen wurde das Benehmen am 25. Juni 2007 mit dem Schulelternbeirat, am 25. Juni 2007 mit der Stadtverwaltung, am 13. Juni 2007 mit der Schülerversammlung, am 5. Juli 2007 mit der Gesamtkonferenz und das Einvernehmen mit dem Schulausschuss am 27. Juni 2007 hergestellt.